

Dokumentation der Fortschreibung des Kapitels „2.2.3 Abfallwirtschaft“ im Biogashandbuch Bayern - Materialienband

1. Fassung vom Dezember 2004

2. Fassung vom Januar 2007

Inhaltliche Fortschreibung der Fassung vom Dezember 2004:

1. **Kap. 2.2.3.1.1:** In Abb. 1 wurde die Nummerierung berichtigt (A1-A5). Ebenfalls in Abb. 1 wurden in der Spalte „Anforderungen“ kleinere Änderungen bzw. Umstellungen vorgenommen.
In den Anmerkungen (*) zu Abb. 1 wurde der Hinweis auf „TierNebV und Verordnung (EG) Nr. 181/2006“ aufgenommen.
Unter den Punkt A1 wurde der 1. Absatz um den Satz „Bei tierischen Ausscheidungen, die als „Gülle“ ein tierisches Nebenprodukt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind, sind zusätzlich die Anforderungen gemäß Kapitel 2.2.6 Veterinärrecht (vgl. Kap. 2.2.6.4 - Auflagenvorschläge zu Anlagen des Typs 1 und 2) zu beachten.“ ergänzt.
Der Text unter Punkt A4 wurde aktualisiert.
Im 2. Absatz wurde der Text der ersten Klammer von „(z. B. Mais, der zum Zweck der Energiegewinnung angepflanzt wurde)“ geändert in „[...] der Energiegewinnung verwendet wird)“.
2. **Kap. 2.2.3.1.2.1.1:** Im 2. Absatz Satz 2 wurde die Formulierung „das Aufbringen selbst erzeugter pflanzlicher Bioabfälle auf betriebseigene (eigene und gepachtete eigenbewirtschaftete) Flächen (§ 1 Abs. 3 BioAbfV)“ ersetzt durch „das Aufbringen der auf betriebs-eigenen Böden angefallenen pflanzlichen Bioabfälle auf betriebseigene (eigene und gepachtete eigenbewirtschaftete) Böden (§ 1 Abs. 3 BioAbfV)“.
In Absatz 5 wurde im 1. Satz „zu Beginn der Vergärung“ gestrichen, ebenso entfielen die folgenden 3 Sätze (von „Für diese landwirtschaftliche Verwertung“ bis „aber nicht unmittelbar.“
Der letzte Absatz wurde inklusive der Aufzählungen gestrichen und durch den Satz „Daneben sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 181/2006 zu beachten.“ ersetzt.
3. **Kap. 2.2.3.1.2.1.2:** Der letzte Satz „Die Vollzugshinweise werden derzeit von 2 Bundesländer-Arbeitsgruppen überarbeitet.“ wurde gestrichen.
4. **Kap. 2.2.3.1.2.3.1:** Die Überschrift wurde erweitert, das Kapitel neu gefasst.
5. **Kap. 2.2.3.1.2.3.2:** Die Überschrift wurde erweitert, das Kapitel neu gefasst.
6. **Kap. 2.2.3.1.2.4:** Das Kapitel wurde neu gefasst.
7. **Kap. 2.2.3.1.2.5:** Die Verordnung (EG) Nr. 181/2006 und die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung wurden in den Text mit aufgenommen, und auch die Überschrift wurde entsprechend erweitert.
8. **Kap. 2.2.3.1.3.1:** Das Beispiel Tankreinigungsrückstände wurde gestrichen.
9. **Kap. 2.2.3.1.3.3:** Unter Punkt *Hygienisierungsanforderungen an Bioabfälle tierischen Ursprungs (Kategorie A4 gem. Kap. 2.2.3.1.1)* wurden die „Verordnung (EG) Nr. 181/2006“ sowie die „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung“ eingefügt.
10. **Kap. 2.2.3.1.3.6:** Am Ende des 2. Absatzes wurde ein Querverweis auf Anlage 2, Tabellen 11 und 12 der Düngemittelverordnung eingefügt.
Im vorletzten Absatz wurden die Industrieabfälle mit dem Zusatz „und daher keine Bioabfälle sind“ versehen.
Der letzte Absatz ist neu hinzugekommen.
11. **Kap. 2.2.3.1.3.11:** Der Satz „Die Probenahme ist jeweils Teil der Untersuchung und darf deshalb nur vom notifizierten Labor vorgenommen werden.“ wurde um den Zusatz „oder anerkannten Probenehmer“ ergänzt.
12. **Kap. 2.2.3.1.4.1:** Tabelle 3 wurde in der Spalte „Wirtschaftsdünger“ um „Silosickersäfte“ ergänzt.

13. **Kap. 2.2.3.1.4.3:** Der 1. Absatz wurde neu gefasst. Im 2. Absatz wurden Ergänzungen vorgenommen.
Der 3. Absatz wurde verkürzt
Der 4. Absatz wurde umformuliert.
Die „Fachliche Empfehlung“ zu Punkt 1 der Aufzählung wurde gestrichen.
Tabelle 4 wurde in Spalte „Ausbringung der Gärrückstände auf ldw. Flächen“ um den Punkt „ja, aber Beweidung durch Nutztiere bzw. Futtergewinnung frühestens 21 Tage nach der letzten Ausbringung gestattet“ ergänzt,
in der Spalte „Betrieb“ wurde unter Punkt „Fleisch-Zerlegebetrieb“ die Angabe „Zerlegung von Rinder > 12 Monate“ zu „[...] > 24 Monate“ geändert.
Der „Hinweis“ zu Tab. 4 wurde neu eingefügt.
14. **Kap. 2.2.3.1.4.4:** Der dritte Aufzählungspunkt (→ Presswasser etc.) wurde gestrichen.
15. **Kap. 2.2.3.1.4.5:** Der Text unter Punkt *Häusliches Abwasser* wurde ergänzt.
Unter Punkt *Alkohol-Wasser-Gemische* wurde die Formulierung „Diese besonders überwachungsbedürftigen Abfälle [...]“ durch „Diese gefährlichen Abfälle [...]“ ersetzt.
16. **Kap. 2.2.3.3.3:** Der Punkt *Hinweise für die Genehmigungsbehörde* wurde am Ende um einen Satz („Ferner [...]“) ergänzt.
Die *Auflagenvorschläge* wurden am Ende durch einen weiteren Aufzählungspunkt ergänzt.
17. **Kap. 2.2.3.3.4:** Der Hinweis für die Genehmigungsbehörde und die Auflagenvorschläge wurden ergänzt.
Der Hinweis auf die TA Siedlungsabfall (TASi) wurde an verschiedenen Stellen aufgenommen.
Der Punkt *Aufzeichnungspflichten* wurde um einen weiteren Aufzählungspunkt („Soweit Bioabfälle [...]“) ergänzt.
Unter *Auflagenvorschläge – Behandlungspflichten* wurde ein Hinweis ergänzt.
18. **Kap. 2.2.3.3.5:** Unter den ersten *Hinweisen für die Genehmigungsbehörde* wurden unter dem 2. Aufzählungspunkt Hinweise auf die „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung“ und „veterinärrechtliche“ Vorschriften aufgenommen.
Unter *Auflagenvorschläge* wurde die Fachliche Empfehlung (2. Aufzählungspunkt) entfernt.
Der *Auflagenvorschlag* zum *Betriebstagebuch* wurde entfernt.

Zudem wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.